

Mitgliederinformation

Keine allgemeine Maskenpflicht

Der Bundesrat lockert in den nächsten Wochen schrittweise die Massnahmen zum Schutz vor dem neuen Coronavirus. Er sieht dazu keine allgemeine Maskentragpflicht vor. Abstand halten und Händewaschen bleiben die wirkungsvollsten Schutzmassnahmen. Die Branchen und Betriebe sind verpflichtet, die Lockerung mit Schutzkonzepten zu begleiten. Darin können sie die Nutzung von Masken vorsehen. Der Bund liefert ab nächster Woche während zwei Wochen täglich eine Million Hygienemasken an führende Detailhändler, um die für die Wirtschaft schwierige Versorgung mit Masken konkret zu unterstützen.

Link zur Medienmitteilung des Bundesrats:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78874.html>

Assistenzdienst der Armee

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, dass Dienstage von Armeeangehörigen für den Assistenzdienst rund um Covid-19 in der Länge von maximal zwei Wiederholungskursen angerechnet werden. Weiter hat der Bundesrat entschieden, dass die Differenz zwischen der Entschädigung aus der Erwerbsersatzordnung (EO) und dem vollen Erwerb bei Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden im Umfang von rund 20 Mio. Franken vom Bund über das ordentliche Budget des Eidg. Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) übernommen wird.

Link zur Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartements:

https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/dokumentation/nsb-news_list.msg-id-78856.html

Keine Erweiterung des Sortiments für Grossverteiler am 27. April 2020

Der Bundesrat ist auf seinen Entscheid vom 16. April 2020 zur Erweiterung des Sortiments nur für Grossverteiler und nicht für Detailhändler zurückgekommen und hat aufgrund der damit verursachten grossen Verunsicherung heute entschieden, dass die Erlaubnis zur Ausweitung des Sortiments am 27. April 2020 überdacht worden sei und stattdessen neu eine Öffnung des Sortiments im Sinne der Gleichbehandlung für alle im Mai vorgesehen sei.

Disclaimer

Diese Mitgliederinformation verfolgt ausschliesslich einen informativen Zweck. Der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF lehnt jede Haftung ab, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung oder der Unterlassung einer Handlung durch diese Mitgliederinformation ergeben kann. Zudem empfehlen wir, sich über die entsprechenden Homepages der Behörden zu informieren, da aufgrund der aktuellen Lage immerzu Änderungen möglich sind.